

## Fragen und Antworten zum VIP+ Webinar zur Verwendungsnachweisprüfung am 26.04.2022

**Kann die Reisekostenabrechnung der Schlussveranstaltung auch noch verrechnet werden?**

**Bsp.: Projektende 31.12.2021 - Schlussveranstaltung Mai 2022. Dürfen diese Kosten noch über das Projekt abgerechnet werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Es können nur Ausgaben/Kosten dem Projekt zugeordnet und somit abgerechnet werden, die innerhalb der Projektlaufzeit anfallen.

**Wie ist es mit der Corona-Sonderzahlung, darf diese abgerechnet werden, auch wenn das Projekt Ende 2021 endete und die Prämie erst im Februar 2022 ausbezahlt wurde?**

Die Corona-Sonderzahlung darf unter folgenden Voraussetzungen auch nach Projektende abgerechnet werden:

- Es muss ein Arbeitsverhältnis am 29.11.2021 und eine mindestens eintägige Mitarbeit vom 01.01.2021 bis 29.11.2021 im jeweiligen Projekt bestanden haben.
- Anteilig des Einsatzes der Projektmitarbeitenden kann die Corona-Sonderzahlung geleistet werden. Bspw. war ein Projektmitarbeitender zu 25 % für das Projekt tätig, kann die Sonderzahlung anteilig für 25 % abgerechnet werden.
- Der Auszahlungszeitpunkt der Corona-Sonderzahlung ist spätestens März 2022. Dabei ist zu beachten, dass die Auszahlung bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt sein muss (innerhalb der sechsmonatigen Einreichungsfrist des VN).

In der Belegliste ist für die jeweiligen Projektmitarbeitenden die Auszahlung eindeutig zu dokumentieren.

**Aus welchem Dokument (z. B. NABF) gehen die förderfähigen bzw. nicht förderfähigen Ausgaben hervor?**

Aus den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV). Zu finden im Formularschrank des Bundes: [https://foerderportal.bund.de/easy/easy\\_index.php?auswahl=formularschrank\\_foerderportal&formularschrank=bmbf#t1](https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbf#t1)

0027	Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA1)
0027a	Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV) - Für Anträge ab Laufzeitbeginn 19.04.2018

Die Angaben sind nicht abschließend. Setzen Sie sich deshalb bitte bei Unklarheiten gerne mit Ihren Ansprechpartnern beim Projektträger in Verbindung.

**Müssen die fachlichen Berichte in zweifacher Ausführung zugeschickt werden?**

Nein, diese Notwendigkeit besteht nicht. Folgende fachliche Unterlagen müssen für jedes Teilvorhaben (bei Verbundvorhaben) in einfacher Ausführung sowohl postalisch als auch digital an den Projektträger gesendet werden:

- Schlussbericht
- Erfolgskontrollbericht
- Berichtsblatt
- Document Control Sheet (Berichtsblatt auf Englisch)
- Erklärung zum Vorliegen der Genehmigungen zur Nutzung des Sachberichtes (Urheberrecht)
- Kurzfassung zum Verwertungsplan
- Bestätigung über die Übermittlung (Datum des Versandes) des Schlussberichts per E-Mail an die Technische Informationsbibliothek (TIB)

Unterlagen zum zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sind ebenfalls nur in einfacher Ausführung im Original und digital zu übermitteln:

- Formular Verwendungsnachweis als zahlenmäßiger Nachweis
- ggf. Bestätigung Ihrer Prüfungseinrichtung
- Bestätigung zur Trennungsrechnung (wirtschaftlicher/nichtwirtschaftlicher Bereich)
- Belegliste (als Excel-Datei per E-Mail)
- ggf. Inventarisierungsliste für Geräte

Folgende Unterlagen können Sie zusätzlich auch über die Datenbank profi hochladen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Schlussbericht
- Erfolgskontrollbericht
- Berichtsblatt
- Document Control Sheet (Berichtsblatt auf Englisch)

## **Fragen und Antworten zum VIP+ Webinar zur Verwendungsnachweisprüfung am 26.04.2022**

**Bei Verbundvorhaben: Muss jedes Teilvorhaben eigenverantwortlich seine Verwendungsnachweise/Berichte erstellen, oder gibt es auch einen „gemeinsamen“ Abschlussbericht?**

Jedes Teilvorhaben hat seinen eigenen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und Schlussbericht mit allen dazugehörigen Unterlagen zu erstellen (entsprechend Arbeitsplan des Teilvorhabens). Ein zusätzlicher Schlussbericht auf Verbundebene ist nicht notwendig.

**In welchem Umfang bewegen sich in der Regel die fachlichen Abschlussberichte?**

Es gibt keine feste Vorgabe. Die Berichte müssen aussagekräftig und überprüfbar sein. Insgesamt sind die Schlussberichte deutlich umfangreicher als die Zwischenberichte, da alle Teilergebnisse aus (meist) drei Jahren Projektlaufzeit abgebildet werden müssen.

**Wird es demnächst auch ein Webinar zum VN für Zuwendungen auf Kostenbasis geben?**

Die vorgestellten Punkte zum fachlichen Verwendungsnachweis gelten sowohl für Zuwendungen auf Ausgaben- als auch auf Kostenbasis. Wesentliche Unterschiede beim zahlenmäßigen Verwendungsnachweis werden wir im nächsten VN-Webinar klarer hervorheben.